

Landkreis Uckermark

- Die Landrätin -



Kreisverwaltung Uckermark, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau

An das
Mitglied des Kreistages
Herrn Rainer Ebeling
über das Büro Kreistag

nachrichtlich
alle Mitglieder des Kreistages
über Büro Kreistag

Nebenstelle:

Dezernat: I
Amt: Bildungsamt
Bearbeiter(in): Silke Nagel
Zimmer-/Haus-Nr.: 101/9
Telefon-Durchwahl: 03984 701440
Telefax: 03984 70 4940
E-Mail: silke.nagel@uckermark.de

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
AF/027/2023	31.01.2023	400109	07.02.2023

Ihre Anfrage Drucksachen-Nr.: AF/027/2023 vom 31.01.2023 Unterstützung in Not geratener Schulen

Sehr geehrter Herr Ebeling,

hinsichtlich Ihrer Anfrage gebe ich Ihnen folgende Informationen:

Frage 1

Stehen im Landkreis Uckermark finanzielle Mittel zur Verfügung, um in Not geratene Schulen, wie z.B. die Gustav-Bruhn-Schule, zu unterstützen?

Antwort

Der Landkreis Uckermark ist Schulträger von neun weiterführenden Schulen, fünf Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt und dem Oberstufenzentrum Uckermark. Für diese Schulen hat er in seiner Funktion als Schulträger alle Sachkosten, wie bauliche Maßnahmen zur Errichtung und Instandsetzung von Schulgebäuden und Schulanlagen sowie laufende Aufwendungen für den Sachbedarf des Schulbetriebes, zu tragen.

Gleiches gilt auch für die anderen Schulträger in der Uckermark. Im Fall der Grundschule „Gustav-Bruhn“ Angermünde ist dieses die Stadt Angermünde.

Personalkosten für die Lehrkräfte trägt das Land Brandenburg.

Andere Mittel bzw. respektive Förderprogramme stehen im Landkreis Uckermark nicht zur Verfügung.

Konto der Kreisverwaltung:
Kontoinhaber: Landkreis Uckermark
Sparkasse Uckermark
IBAN: DE67 1705 6060 3424 0013 91
BIC: WELADED1UMP

Steuernummer:
062/149/01062

Telefon-Vermittlung:
03984 70-0

Internet:
www.uckermark.de

Sprechzeiten:
Mo. u. Do.: 08:00 bis 12:00 Uhr
Di.: 08:00 bis 12:00 und
13:00 bis 17:00 Uhr
Fr.: 08:00 bis 11:30 Uhr

Der Landkreis Uckermark stellt für E-Mails mit qualifiziert elektronisch signierten Dokumenten die zentrale E-Mail-Adresse landkreis@uckermark.de zur Verfügung. Für alle anderen E-Mail-Adressen der Kreisverwaltung wird der rechtsverbindliche Zugang ausdrücklich nicht eröffnet.

Frage 2

Stehen dem Landkreis Schulcontainer oder andere Container als Reserve zur Verfügung, um in Notsituationen sofort zu helfen?

Antwort

Dem Landkreis Uckermark stehen keine Schulcontainer zur Verfügung. Bei Eigenbedarf müsste der Landkreis selbst aktiv werden und Schulcontainer beschaffen.

Frage 3

In wie weit können angemeldete Schüler bei Platzproblemen an andere Schulen verteilt werden?

Antwort

Sofern eine Schule aufgrund fehlender Kapazitäten keine Schüler mehr aufnehmen kann, ist in Abstimmung mit dem Staatlichen Schulamt Frankfurt (Oder) eine Ersatzschule zu finden.

Frage 4

Besteht die Möglichkeit Schulsozialarbeiter für diese Schule aus anderen Bereichen eventuell befristet abzugeben?

Antwort

Die Standorte sowie die Anzahl der Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter an Schulen wurden durch das Jugendamt aber auch durch die Schulträger entsprechend den Bedarfen und den Erfordernissen sowie den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln eingerichtet. Kurzfristige Umsetzungen dieser Fachkräfte sind nicht zu empfehlen, da damit zum einen Abbrüche in der Arbeit mit den Schülerinnen und Schülern am jetzigen Schulstandort riskiert werden und zum anderen die Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter arbeitsvertragliche Vereinbarungen mit ihren Arbeitgebern haben, die so ohne Weiteres nicht aufgelöst oder verändert werden können. Zudem sind die neuen Arbeitsfelder zunächst zu erschließen und insbesondere muss eine Vertrauensstruktur neu aufgebaut werden.

Frage 5

Wäre es sinnvoll, die Schülerzahlen pro Schule zu begrenzen?

Antwort

Grundsätzlich regelt das Brandenburgische Schulgesetz (BbgSchulG) die für einen geordneten Schulbetrieb erforderliche Anzahl an Mindestklassen und die Klassenfrequenzen in § 103. Das für Schule zuständige Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBS) regelt durch eine Verordnung Näheres, u. a. Richtwerte für die Klassenfrequenzen, Bedingungen für eine Unterschreitung der Richtwerte und jeweilige Bandbreiten bei bestimmten Voraussetzungen.

Für jede Schule gibt es anhand der räumlichen Situation an der Schule eine festgelegte Kapazität. Konkrete Zahlen dazu können der 5. Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung für den Landkreis Uckermark (BV122/2022) entnommen werden, welche dem MBS im Dezember 2022 zur Genehmigung vorlegt wurde.

Frage 6

Sind Klassenstärken von ca. 30 Schülern bei den zunehmend verhaltensauffälligen Schülern noch vertretbar.

Antwort

Entsprechend der Verwaltungsvorschrift über die Unterrichtsorganisation (VV-Unterrichtsorganisation) gibt es Richtwerte und Bandbreiten für die Klassenbildung, Gruppengröße. Über die Anzahl der an einer Schule zu bildenden Klassen entscheidet die Schulleitung der jeweiligen Schule in Abstimmung mit dem Staatlichen Schulamt und den vorliegenden Gegebenheiten.

Frage 7

Wer bestimmt über den Neubau von Schulen und wer bezahlt ihn?

Antwort

Der Schulträger der jeweiligen Schule entscheidet über die Schaffung von Räumen durch Neubau oder Umbau entsprechend den Erfordernissen laut der Schulentwicklungsplanung für den Landkreis Uckermark bzw. auf der Grundlage seiner eigenen Schulentwicklungsplanung. Wie bereits unter der Frage 1 beantwortet, fällt diese in den Aufgabenbereich eines Schulträgers unter Nutzung möglicher Förderprogramme des Landes bzw. des Bundes oder vorhandener Eigenmittel.

Frage 8

Hat die Uckermark ein grundsätzliches Platzproblem an Schulen?

Antwort

Grundsätzlich stehen ausreichend Plätze, um die Schulpflichten erfüllen zu können, im Landkreis Uckermark zur Verfügung. Aussagen zu den einzelnen Schulen sowie den weiteren Maßnahmen zur Sicherstellung der erforderlichen Bedarfe können der 5. Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung für den Landkreis Uckermark (BV122/2022) entnommen werden.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

gez. Frank Bretsch
1. Beigeordneter